

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 82/07 B

L 14 R 614/06 (Bayerisches LSG)
S 11 R 640/04 SLK (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 15.1.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Altersrente nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) auf Grund einer behaupteten Beschäftigung im Lager Sered vom 15.1.1943 bis 29.8.1944 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hält es in ihrem Rechtsstreit für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob das Staatsgebiet der Slowakei iS von § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG vom Deutschen Reich besetzt oder in dieses eingegliedert gewesen sei. Bei der so formulierten Fragestellung bestehen Zweifel, ob es sich um eine Rechtsfrage handelt. Ob und ggf in welchem Zeitraum die Slowakei zur Zeit des Zweiten Weltkriegs vom Deutschen Reich besetzt bzw in dieses eingegliedert war, ist letztlich eine Tatsachenfrage, die von Historikern zu klären ist, falls die Antwort hierauf nicht offen- bzw allgemeinkundig ist.
- 6 Auf Grund der übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung kann jedoch zu Gunsten der Klägerin davon ausgegangen werden, dass es ihr vorrangig um die (Rechts-)frage geht, wie die Begriffe Besetzung und Eingliederung im ZRBG zu verstehen sind. Auch wenn man



insoweit von einer von der Klägerin sinngemäß formulierten Rechtsfrage ausgeht, so ist deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit mit der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.

- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 8 Die Beschwerdebegründung enthält keinerlei Hinweise auf etwa vorhandene Rechtsvorschriften und Rechtsprechung zu den Begriffen Besetzung und Eingliederung; sie lässt nicht erkennen, dass sich die Klägerin bemüht hat, etwa vorhandene Rechtsprechung des BSG oder auch anderer Gerichte zu den Begriffen Besetzung und Eingliederung auszuwerten. Eine Auseinandersetzung mit etwa vorhandenen Rechtsvorschriften und einschlägiger Rechtsprechung wäre vorliegend umsomehr geboten gewesen, als das LSG sich für seine Entscheidung ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie auf die Haager Landkriegsordnung vom 18.10.1907 hinsichtlich des Begriffs der Besetzung berufen hat. Die Klägerin legt lediglich ihre eigene Auffassung hierzu dar, was zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit jedoch nicht ausreicht.
- 9 Im Übrigen ist auch die Klärungsfähigkeit der sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage nicht dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Klägerin behauptet lediglich, dass alle übrigen prozessualen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung zu ihren Gunsten vorlägen. Ohne nähere Angaben zB zur Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit der behaupteten Beschäftigung oder dem Ghetto-Charakter des



von ihr als "Ghetto-Lager" bezeichneten Aufenthaltsorts Sered ist für das Beschwerdegericht nicht überprüfbar, ob es für die Entscheidung im vorliegenden Fall auf die Klärung der sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt. Es fehlt bereits die Darstellung der Rechtsauffassung des LSG zu diesen Punkten. Insoweit beschränkt sich die Beschwerdebegründung allein auf den Hinweis, dass das LSG wegen der fehlenden Besetzung bzw Eingliederung des Beschäftigungsorts Sered von der Nichtanwendung des ZRBG ausgegangen sei. Damit ist aber der Weg nicht aufgezeigt, den das Beschwerdegericht beschreiten müsste, um zur Beantwortung der gestellten Frage zu kommen.

- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

